

Liebe Studierende,

da es einige Unklarheiten bei der Anwendung des Freiversuches gibt, hier eine Klarstellung. Gemäß der amtlichen Mitteilung 24/2021 gilt:

„§11 Freiversuch: Entsprechend § 7 Abs. 4 S. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, gelten Prüfungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.09.2021 abgelegt und nicht bestanden werden, als nicht unternommen. Dies gilt nicht für Prüfungen, die aufgrund eines Täuschungsversuchs als mit „mangelhaft (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Freiversuchsregelung gilt nicht für Abschlussarbeiten einschließlich Schwerpunktseminare in der ersten Prüfung nach DRiG/JAG NRW sowie für die Äquivalenzprüfungen im Rahmen des Modellstudienganges Humanmedizin.“

„§ 4, Absatz 3: Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen ist der Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist als begründeter Rücktritt ohne Verlust des Prüfungsanspruchs zu werten. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, einschließlich Schwerpunktseminare in der ersten Prüfung nach DRiG/JAG NRW. Dadurch bedingte Verzögerungen des Studienverlaufs gehen zu Lasten der Studierenden.“

Dies bedeutet:

1. Eine Abmeldung von einer angemeldeten Prüfung erfolgt rechtzeitig bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ⇒ kein Fehlversuch
2. An der Prüfung wird teilgenommen, aber mit 5,0 nicht bestanden ⇒ kein Fehlversuch
3. Es erfolgt keine Abmeldung von der Prüfung und an der Prüfung wird nicht teilgenommen ⇒ kein Fehlversuch

Dennoch möchten wir an Ihre Höflichkeit und Fairness den Prüfenden gegenüber appellieren und Sie bitten, sich rechtzeitig von Prüfungen abzumelden. Es wäre insbesondere eine sehr unschöne Situation, wenn Prüfende in einem gelüfteten und desinfizierten Raum vergeblich auf Ihr Erscheinen zu einem mündlichen Kolloquium warten.

Mit freundlichen Grüßen,
die Prüfungsausschussvorsitzenden